

## **Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 13. Juli 2011**

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-27.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-27.pdf))

geändert durch:

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2025 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-20.pdf>)

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. August 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-56.pdf>)

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-10.pdf>)

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. August 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-32.pdf>)

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. März 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-32.pdf>)

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. März 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-10.pdf>

Zwölfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-21.pdf>

Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-06.pdf>

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. April 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-33.pdf>

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Mai 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-63.pdf>

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Mai 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-31.pdf>

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. April 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-29.pdf>

Sammelsatzung zu Regelungen für das Diploma Supplement vom 15. März 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Januar 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-02.pdf>

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Januar 2017 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-01.pdf>

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-48.pdf>

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Oktober 2013 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-69.pdf>

Änderungssatzung vom 30. April 2012 (Sammelsatzung)

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                    |    |
|------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Geltungsbereich .....                                                          | 4  |
| § 2 Gegenstand und Ziel des Weiterbildungsstudiums .....                           | 4  |
| § 3 Hochschulgrad .....                                                            | 5  |
| § 4 Qualifikation für das Weiterbildungsstudium .....                              | 5  |
| § 5 ECTS-Credits und Arbeitspensum.....                                            | 6  |
| § 6 Regelstudienzeit, Umfang, Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums .....    | 7  |
| § 7 Prüfungsausschuss .....                                                        | 7  |
| § 8 VAWi-Kollegium .....                                                           | 8  |
| § 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie zusätzlich erbrachter Leistungen ..... | 9  |
| § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften, Nachteilsausgleich .....      | 10 |
| § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen .....                                        | 11 |
| § 12 Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Credits .....                 | 12 |
| § 13 Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen.....                  | 13 |
| § 14 Modul Projektarbeit .....                                                     | 17 |
| § 15 Modul Masterarbeit.....                                                       | 18 |
| § 16 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....                      | 19 |
| § 17 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement.....                                  | 20 |
| § 18 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen .....                        | 21 |
| § 19 Abschluss des Studiums .....                                                  | 21 |
| § 20 Akteneinsicht.....                                                            | 22 |
| § 21 Übergangsbestimmungen .....                                                   | 22 |
| § 22 Inkrafttreten.....                                                            | 23 |
| Anhang: Verzeichnis der Modulgruppen und Module.....                               | 24 |

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 6 Satz 2 und Art 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Prüfungsordnung**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt den Zugang, das Ziel, den Inhalt, den Studienverlauf, die Verfahren und den Abschluss des Studiums für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) in der Variante mit 90 ECTS-Credits (im Folgenden Masterstudiengang VAWi090 genannt) und für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) in der Variante mit 120 ECTS-Credits (im Folgenden Masterstudiengang VAWi120 genannt) an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge werden von den Universitäten Bamberg und Duisburg-Essen gemeinsam betrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Ziel des Weiterbildungsstudiums**

(1) Die wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik führen aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informations- und Kommunikationssysteme (kurz Informationssysteme / IS) in Wirtschaft und Verwaltung sowie, mit steigender Durchdringung, in privaten Haushalten. <sup>2</sup>Dabei konzentriert sich die Wirtschaftsinformatik auf den Beziehungszusammenhang Mensch–Aufgabe–Technik. <sup>3</sup>Informationssysteme sind soziotechnische Systeme in denen Menschen und Maschinen Aufgaben kooperativ durchführen. <sup>4</sup>Die Wirtschaftsinformatik stellt sich somit großen Aufgaben im Bereich der Entwicklung und Anwendung von Theorien, Konzepten, Modellen, Methoden und Werkzeugen für die Analyse, Gestaltung und Nutzung dieser Informationssysteme. <sup>5</sup>Hier werden auch Ansätze der Betriebswirtschaftslehre, teilweise der Volkswirtschaftslehre und der Informatik nicht nur integriert, sondern auch erweitert und um eigene Ansätze ergänzt. <sup>6</sup>Zudem haben Informations- und Kommunikationstechnologien immer einen Einfluss auf die Gesellschaft, welcher auch im Fokus der Wirtschaftsinformatik steht. <sup>7</sup>Die im Studiengang angebotenen Modulgruppen (§ 12 Abs. 2) haben jeweils einen strategisch-managementorientierten (Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, Informations- und Wissensmanagement, E-Business, Bildungsmanagement und E-Learning, Schlüsselqualifikationen) oder einen technisch-operativen (Basistechnologien, Entwicklung von Anwendungssystemen, Entwicklung und Management von Informationssystemen,

Datenmanagementsysteme, Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung, Web und Multimedia Systeme) Fokus, ohne jedoch die jeweils andere Sichtweise zu vernachlässigen.

(3) <sup>1</sup>Durch das Studium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in den genannten Bereichen, gemäß Abs. 2, auftretende Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen. <sup>2</sup>Das Studium ist primär theorie- und methodenorientiert. <sup>3</sup>Es bereitet die Studierenden auf die Lösung vielfältiger und komplexer Aufgabenstellungen in branchenunabhängigen beruflichen Kontexten und in der Wissenschaft vor. <sup>4</sup>Dabei wird das Ziel verfolgt, die individuell eingebrachten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu vertiefen und/oder zu verbreitern, um die bereits erlangte Beschäftigungsfähigkeit in einem dynamischen Fach wie der Wirtschaftsinformatik zu erhalten und zu verbessern. <sup>5</sup>Das Kompetenzprofil der oder des Studierenden soll nach Abschluss des Weiterbildungsstudiums in den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik ungefähr gleichgewichtig ausgeprägt sein. <sup>6</sup>Ebenso dient das Studium der weiteren Persönlichkeitsentwicklung. <sup>7</sup>Die virtuelle Zusammenarbeit in heterogenen Gruppen bereitet auf geänderte und erweiterte überfachliche Qualifikationsanforderungen des Arbeitsmarktes vor.

(4) <sup>1</sup>Durch das Studium wird außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Wirtschaftsinformatik erfordert. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

### § 3

#### Hochschulgrad

<sup>1</sup>Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung verleiht die Otto-Friedrich-Universität Bamberg den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“). <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Master of Science (Univ. Bamberg)“ bzw. „M.Sc. (Univ. Bamberg)“.

### § 4

#### Qualifikation für das Weiterbildungsstudium

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang VAWi090 setzt einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern oder einem Umfang von 210 ECTS-Credits voraus.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang VAWi120 setzt einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder einem Umfang von 180 ECTS-Credits voraus.

(3) Weiter wird für den Zugang zu den Weiterbildungsstudiengängen Wirtschaftsinformatik Folgendes vorausgesetzt:

1. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
2. <sup>1</sup>Kompetenzen in den Gebieten Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder der Informatik aus einem vorausgegangenen Studium oder aus der beruflichen Tätigkeit. <sup>2</sup>Berufstätigkeiten sind beispielsweise dann einschlägig IT-affin, wenn sie mit Methoden der Wirtschaftsinformatik die informationstechnologische Infrastruktur betreffende Entwicklungen oder Entscheidungen für das eigene Unternehmen oder Kunden vorbereiten oder umsetzen. <sup>3</sup>Exemplarisch genannt seien Planung, Entwicklung und Betrieb betrieblicher Informationssysteme. <sup>4</sup>Diese müssen dem Niveau entsprechen, welches innerhalb eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Bereich der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik oder der Ingenieurwissenschaften oder im Rahmen einer einschlägigen IT-affinen Berufstätigkeit als Bachelorabsolventin oder Bachelorabsolvent eines vergleichbaren Studienganges erreicht wird. <sup>5</sup>Der Nachweis außerhalb des Hochschulbereichs im Rahmen der IT-affinen Berufstätigkeit erworbener Kenntnisse erfolgt durch Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsnachweise, die eine mindestens einjährige Erfahrung im Bereich der Analyse, Gestaltung, Entwicklung oder Einführung von Informationssystemen im Sinne von § 2 Abs. 2 belegen.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 und 2 wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses ermöglicht. <sup>2</sup>Der Erwerb des Abschlusses muss innerhalb von zwei Fachsemestern nach Aufnahme des Studiums durch Vorlage des Zeugnisses nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. <sup>4</sup>Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

## § 5

### ECTS-Credits und Arbeitspensum

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienzuvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) <sup>1</sup>ECTS-Credits beruhen auf dem Arbeitsaufwand der Studierenden, welcher erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. <sup>2</sup>Die Lernergebnisse beschreiben, was die Studierenden nach dem erfolgreichen Abschluss des Lernprozesses wissen, verstehen und können sollten.

(3) <sup>1</sup>Der Arbeitsaufwand gibt die Zeit an, die Studierende typischerweise für sämtliche Lernaktivitäten aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. <sup>2</sup>Als regelmäßiger Arbeitsaufwand („workload“) werden 750 bis 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. <sup>3</sup>Diese werden mit 30 ECTS-Credits, das entspricht 25 bis 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Credit, verrechnet.

(4) <sup>1</sup>ECTS-Credits werden bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. <sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Nachweis einer eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Prüfungsleistung voraus. <sup>3</sup>Als erfolgreich gelten dabei bestandene Prüfungsleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. <sup>4</sup>Regelungen zur Anrechnung von Modulen bleiben unberührt.

## § 6

### Regelstudienzeit, Umfang, Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums

(1) Das Studium in den Masterstudiengängen VAWi090 und VAWi120 kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Weiterbildungsstudium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges VAWi090 beträgt dabei vierzehn Semester im Teilzeitstudium. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges VAWi120 beträgt zwanzig Semester im Teilzeitstudium.

(3) <sup>1</sup>Die Höchststudienzeit des Masterstudienganges VAWi090 beträgt sechzehn Semester im Teilzeitstudium. <sup>2</sup>Die Höchststudienzeit des Masterstudienganges VAWi120 beträgt zweiundzwanzig Semester im Teilzeitstudium.

(4) Der Studienumfang im Masterstudiengang VAWi090 beträgt mindestens 90 ECTS-Credits und im Masterstudiengang VAWi120 mindestens 120 ECTS-Credits.

(5) <sup>1</sup>Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(6) <sup>1</sup>Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge und für die Durchführung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der gemäß § 1 zuständige Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, der bzw. dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter im Prüfungsausschussvorsitz und drei weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder angehören. <sup>4</sup>Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die bzw. der Vorsitzende müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. <sup>5</sup>Im Regelfall sollen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Mitgliedern des VAWi-Kollegiums (§ 8) gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die bzw.

der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann für seine Amtsgeschäfte Videokonferenz oder insbesondere für Beschlüsse schriftliche Umlauf- oder Parallelverfahren nutzen. <sup>4</sup>Die schriftlichen Beschlüsse aus dem Umlauf- und Parallelverfahren gelten gleichzeitig als Sitzungsprotokoll. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe bei Sitzungen anwesend sind oder per Umlaufbeschluss oder im Parallelverfahren votiert haben. <sup>6</sup>Entscheidungen sind explizit kundzutun.

(5) Der Prüfungsausschuss hat neben den in dieser Ordnung formulierten Aufgaben folgende übergreifende Aufgaben:

1. Entscheidungen über den Zugang zu den Weiterbildungsstudiengängen Wirtschaftsinformatik (§ 4),
2. Bestellung des VAWi-Kollegiums und von Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern (§ 8),
3. Festlegung der Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Evaluation der Durchführung der Lehrveranstaltungen,
4. Entscheidung über Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Überprüfung der Entscheidung im Sinne des § 10 Abs. 1,
6. Überprüfung der Entscheidungen über einen Antrag nach § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 4 und § 10 Abs. 5,
7. Entscheidungen über den Abschluss des Weiterbildungsstudiums und die erzielte Gesamtnote (§ 17),
8. Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie Änderungen des Modulhandbuchs.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. <sup>3</sup>Der Vorsitz kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). <sup>4</sup>Der Vorsitz unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

## § 8

### VAWi-Kollegium

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt das VAWi-Kollegium, das ist die Gemeinschaft der Personen, die im Rahmen der Weiterbildungsstudiengänge Lehrveranstaltungen

abhalten, Masterarbeiten vergeben und die von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bewerten.

(2) <sup>1</sup>Zum VAWi-Kollegium werden Mitglieder der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule bestellt, die in der betreffenden Disziplin zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können für die Durchführung von Lehrveranstaltungen zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen obliegt der verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterin oder dem verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter. <sup>4</sup>Zur Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind auch die in Satz 2 genannten Personen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben. <sup>5</sup>In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen müssen darüber hinaus über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung verfügen. <sup>6</sup>Zu Mitgliedern des VAWi-Kollegiums können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch das erfolgreiche Studium festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>7</sup>Eine gleichwertige Qualifikation ist durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Diplom- oder Masterstudiengang einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule gegeben.

## § 9

### **Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie zusätzlich erbrachter Leistungen**

(1) Prüfungsleistungen in den Virtuellen Weiterbildungsstudiengängen Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“, die an den Universitäten, die die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik gemeinsam betreiben, erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) An anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen sind als Module anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

(3) <sup>1</sup>Im Masterstudiengang VAWi120 können nachgewiesene berufliche Kompetenzen für Module, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3, im Umfang von maximal 15 ECTS-Credits angerechnet werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 zu den beantragten Modulen feststellt. <sup>2</sup>Für den Nachweis ist ein Kompetenzportfolio vorzulegen, das Tätigkeitsdarstellungen, Stellenbeschreibungen, dienstliche Beurteilungen, Zielvereinbarungen und/oder Arbeitsproben enthält.

(4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen und bei der Anrechnung beruflicher Kompetenzen (Abs. 3) wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Für angerechnete Module werden ECTS-Credits gemäß § 12 vergeben. <sup>4</sup>Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>5</sup>Die Leistungen nach Satz 2 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

## § 10

### Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften, Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Wird versucht, das Ergebnis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modul- bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. <sup>3</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. <sup>5</sup>Bei Feststellung eines Plagiats oder in den in Satz 1 genannten Fällen kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als endgültig nicht bestanden gilt bzw. dass kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(2) <sup>1</sup>Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen gemäß geltendem Mutterschutzgesetz sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ermöglicht. <sup>2</sup>Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

(4) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen zu gewähren.

(5) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen

(6) <sup>1</sup>Ist die oder der Studierende aufgrund von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen außer Stande, eine Projekt- oder Masterarbeit fristgerecht abzugeben, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit, jedoch höchstens um sechs Wochen. <sup>2</sup>Im Falle einer Erkrankung ist die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests beim Prüfungsausschuss nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei Überschreiten der Frist gemäß Satz 1 wird die Projekt- oder Masterarbeit nicht bewertet. <sup>4</sup>Die Genehmigung einer Projekt- oder Masterarbeit mit demselben Thema ist ausgeschlossen.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter bewertet jede Prüfungsleistung am Ende der Lehrveranstaltung mit einer Note. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |                                                                                    |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;                                                     |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;         |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) <sup>1</sup>Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der bestandenen Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen zwischen 1,0 und 4,0 gebildet werden. <sup>2</sup>Die Note lautet:

- |                                         |                   |
|-----------------------------------------|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut        |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut             |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend    |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend     |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht bestanden |

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für das Weiterbildungsstudium wird durch gewichtete Durchschnittsbildung erfolgreich abgeschlossener Module gemäß § 12 Abs. 1 berechnet. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module (gegebenenfalls Teilmoduls) erworbenen ECTS-Credits. <sup>3</sup>Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden. <sup>4</sup>Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

- |                  |                    |
|------------------|--------------------|
| 1,0 bis 1,5:     | sehr gut,          |
| von 1,6 bis 2,5: | gut,               |
| von 2,6 bis 3,5: | befriedigend,      |
| von 3,6 bis 4,0: | ausreichend,       |
| über 4,0:        | nicht ausreichend. |

(4) Wenn die gemäß Abs. 2 mit „sehr gut“ benotete Gesamtleistung im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und ins Zeugnis (§ 17 Abs. 2) aufgenommen.

(5) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

## § 12

### Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Credits

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildungsstudiengänge VAWi090 bzw. VAWi120 erfordern den Erwerb von insgesamt 90 bzw. 120 Leistungspunkten wie folgt:

1. im Rahmen des Moduls Masterarbeit (§ 15) im Umfang von 17 ECTS-Credits und
2. im Rahmen des Moduls Projektarbeit (§ 14) im Umfang von 8 ECTS-Credits und
3. im Rahmen der Module nach Abs. 2 65 ECTS-Credits im Masterstudiengang VAWi090 und 95 ECTS-Credits im Masterstudiengang VAWi120.

(2) <sup>1</sup>Die Module sind den folgenden Modulgruppen zugeordnet:

1. Basistechnologien
2. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
3. Entwicklung von Anwendungssystemen
4. Entwicklung und Management von Informationssystemen
5. Informations- und Wissensmanagement
6. E-Business
7. Datenmanagementsysteme
8. Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung
9. Web und Multimedia Systeme
10. Bildungsmanagement und E-Learning
11. Schlüsselqualifikationen

<sup>2</sup>Die Modulgruppen sind an die Hauptausbildungsbereiche der Wirtschaftsinformatik angelehnt und dienen der fachlichen Orientierung der Studierenden.

(3) <sup>1</sup>Studierende können die Module gemäß Abs. 1 Nr. 3 aus den in Abs. 2 angegebenen Modulgruppen beliebig kombinieren. <sup>2</sup>Jede Modulgruppe enthält vier bis zehn Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Credits (Anhang).

(4) <sup>1</sup>Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen des Modulhandbuchs konkretisiert. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss gibt das Modulhandbuch spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt.

1. Im Modulhandbuch werden für jedes Modul zudem die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter, den Angebotsturnus, die Lehrform, der regelmäßige Arbeitsaufwand, vorausgesetzte Kompetenzen,

angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen, Inhalte und Gliederung entsprechend Anhang festgelegt.

2. Im Modulhandbuch werden die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls im Sinne von Form, Zusammensetzung und Dauer des Nachweises der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung gemäß § 13 Absätze 2 bis 3 sowie der Zusammensetzung der Modulnote gemäß § 13 Abs. 4 festgelegt.

<sup>3</sup>Wesentliche Änderungen der Modalitäten zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Modulen werden nur für diejenigen Studierenden wirksam, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

(5) <sup>1</sup>Das Modul Projektarbeiten beinhaltet zwei Teilmodule im Umfang von jeweils vier ECTS-Credits. <sup>2</sup>Die Teilmodule müssen in unterschiedlichen Themengebieten erbracht werden, die unterschiedlichen Modulgruppen zugeordnet sind, in denen mindestens fünf ECTS-Credits erbracht wurden.

(6) <sup>1</sup>Eine Studentin bzw. ein Student kann sich auf Antrag in weiteren Modulen als in § 12 Abs. 1 definiert prüfen lassen. <sup>2</sup>Die in den weiteren Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Über das Ergebnis wird ein gesondertes Zeugnis gemäß § 17 Abs. 6 ausgestellt.

## § 13

### Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen

(1) Mit der Immatrikulation sind die Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik und somit für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zugelassen.

(2) <sup>1</sup>Der Nachweis des im Sinne von § 5 Abs. 4 erfolgreichen Abschlusses eines Moduls gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 soll sich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. <sup>2</sup>Wesentlich ist, dass mit dem erfolgreichen Abschluss, inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Gegenstand der modulspezifischen Lernziele sind die in diesem Modul vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten, das wesentliche Beherrschen der vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Anwendung der zu erzielenden Kompetenzen. <sup>4</sup>Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zu erzielenden Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung gemäß Abs. 4 nachgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Optionale semesterbegleitende Studienleistungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs im Rahmen der Bearbeitung tutoriell betreuter Aufgabenstellungen oder Seminarleistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die betreffenden Aufgabenstellungen haben einen starken Problemlösungsbezug und können im beruflichen Kontext der oder des Studierenden angesiedelt sein.

(4) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4 können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

- schriftliche Prüfung (Klausur),
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Hausarbeit (inkl. Bachelor- bzw. Masterarbeit),
- Referat,
- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet)
- Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen),
- Kolloquium (Präsentation mit Diskussion),
- schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium (Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit

oder Semesterarbeit),

- Testat (mündliches Prüfungsgespräch zu einem Projekt- oder Praktikums-ergebnis),
- Praktikumsbericht,
- Masterarbeit.

<sup>2</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können unter folgenden Voraussetzungen als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden:

- Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist ihrer Natur nach dafür geeignet, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.
- Als Alternative zur elektronischen Fernprüfung ist innerhalb desselben Prüfungszeitraums eine Präsenzprüfung anzubieten; die alternativ angebotenen Prüfungen sind unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit abzuhalten.
- Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies von der oder dem Prüfenden in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldefrist bekannt zu geben.
- Die oder der Studierende entscheidet auf freiwilliger Basis im Rahmen der Prüfungsanmeldung, ob sie bzw. er eine elektronische Fernprüfung oder eine Präsenzprüfung ablegt. Aus der Festlegung auf eine der beiden Durchführungsalternativen dürfen keine Nachteile entstehen.
- Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten, der Datenverarbeitung, der Authentifizierung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, der Videoaufsicht und des Verfahrens bei technischen Störungen finden die insoweit einschlägigen Regelungen

der Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570) - BayRS 2210-1-1-15-WK - unmittelbare Anwendung. Die im Einzelnen bestehenden Festlegungen werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.

<sup>3</sup>Die Durchführung elektronischer Fernprüfungen in anderen Prüfungsformen gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten, die Bearbeitungsdauer einer schriftlichen Hausarbeit mindestens 1 Tag und höchstens 3 Monate die Dauer einer mündlichen Prüfung oder eines Testats 20 bis 40 Minuten, die Dauer eines Referats oder eines Kolloquiums beträgt mindestens 5 und höchstens 90 Minuten und der Masterarbeit 26 Wochen, pro Studierender bzw. Studierendem. <sup>5</sup>Die Modulnote entspricht der Note für die abschließende Prüfungsleistung, die gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet wird. <sup>6</sup>Semesterbegleitende optionale Studienleistungen gemäß Abs. 3 werden nur dann bei der Modulnotenbildung berücksichtigt, wenn sich dadurch die Modulnote verbessert. <sup>7</sup>Die Bewertung der optionalen Studienleistungen erfolgt durch Punkte; der Bewertung der Prüfungsleistung des Moduls gemäß § 10 Abs. 2 liegen entsprechend dem jeweiligen Bewertungsrahmen ebenfalls Punkte zugrunde. <sup>8</sup>Ist die Prüfungsleistung des Moduls bestanden, werden die in den semesterbegleitenden Studienleistungen erzielten Punkte zu der in der Prüfungsleistung erreichten Punktzahl hinzuaddiert. <sup>9</sup>In den optionalen Studienleistungen können maximal 20 Prozent der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. <sup>10</sup>Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich anzugeben bzw. bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Der Nachweis ist innerhalb des Semesters zu führen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>2</sup>Dabei werden für mündliche oder schriftliche Leistungen zwei Prüfungstermine angeboten. <sup>3</sup>Die Termine sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Die Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten gemäß § 14 und der Masterarbeit gemäß § 16 erfolgt in Papierform und in digitaler Fassung in einem vom Prüfungsausschuss freigegebenen Format. <sup>2</sup>Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, einer Projektarbeit oder der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. <sup>3</sup>Ferner ist zu erklären, dass die digitale Fassung der gedruckten Ausfertigung der schriftlichen Hausarbeit, der Projektarbeit, oder der Masterarbeit ausnahmslos in Inhalt und Wortlaut entspricht und zur Kenntnis genommen wurde, dass diese digitale Fassung einer durch Software unterstützten, anonymisierten Prüfung auf Plagiate unterzogen werden kann. <sup>4</sup>Diese Erklärung ist der schriftlichen Hausarbeit,

der Projektarbeit oder der Masterarbeit als letzte Seite hinzuzufügen. <sup>5</sup>Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauen Angaben von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärung jeweils bezieht.

(6) <sup>1</sup>Studierende müssen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen anmelden.

<sup>2</sup>Innerhalb der Abmeldefrist können sich die Studierenden ohne Angabe von Gründen abmelden. <sup>3</sup>Die An- und Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(7) <sup>1</sup>Für jede immatrikulierte Studierende bzw. jeden immatrikulierten Studierenden werden in den Akten des Prüfungsausschusses Konten für ECTS-Credits eingerichtet.

<sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die bzw. der Studierende jederzeit in den Stand ihrer bzw. seiner Konten Einsicht nehmen.

(8) Für erfolgreich abgeschlossene Module gemäß § 5 Abs. 4 werden ECTS-Credits gutgeschrieben, sofern:

1. es sich um eine individuell zurechenbare, bewertete Studien- und Prüfungsleistung handelt,
2. keine ECTS-Credits aus dem gleichen eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen und
3. die abschließende Prüfungsleistung gemäß Abs. 4 bestanden ist.

(9) <sup>1</sup>Versäumt eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung im ersten Prüfungstermin oder tritt von ihr zurück, gilt die Prüfung als nicht erbracht und kann zum zweiten Prüfungstermin abgelegt werden. <sup>2</sup>Im Falle eines Rücktritts oder Versäumnisses im zweiten Prüfungstermin ist die Ablegung nach erneuter Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung zulässig.

(10) Die Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen unterliegt folgenden Regelungen:

1. Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
2. Prüfungsleistungen im Rahmen der Module gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können unter Beachtung von § 18 Abs. 2 wiederholt werden.
3. <sup>1</sup>Die Wiederholung einer nicht bestandenen abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung aus dem ersten Prüfungstermin gemäß Abs. 4 ist im zweiten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters möglich. <sup>2</sup>Eine Wiederholungspflicht besteht nicht. <sup>3</sup>Im Falle einer bestandenen Wiederholungsprüfung werden die während des Semesters erbrachten Studienleistungen nach Maßgabe des Abs. 4 Satz 5 in die Bewertung übernommen.
4. <sup>1</sup>Bei Nichtbestehen im zweiten Prüfungstermin ist eine erneute Wiederholung der Prüfung nach erneuter Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung zulässig. <sup>2</sup>Anstelle der Wiederholung kann ein anderes Modul nach freier Wahl der oder des Studierenden absolviert werden.

## § 14

### Modul Projektarbeit

(1) <sup>1</sup>Projektarbeiten dienen dem Theorie-Praxis-Transfer, wobei die Erstellung eines „Werkes“ im Vordergrund steht. <sup>2</sup>Dabei werden die im Studium erworbenen Fertigkeiten und Kompetenzen auf eine geeignete Problemstellung aus der Praxis angewendet. <sup>3</sup>Das „Werk“ an sich kann, zumindest auf dem Niveau einer prototypischen Umsetzung, ein Informations- oder Anwendungssystem, ein in sich abgeschlossener Bestandteil davon, ein Konzept oder ein Modell sein. <sup>4</sup>Der mit Projektarbeiten verbundene Theorie-Praxis-Transfer dient der Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie dem Einüben gegebenenfalls arbeitsteiligen, eigenverantwortlichen Handelns.

(2) <sup>1</sup>Die Themenstellerin oder der Themensteller einer Projektarbeit muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und im Regelfall Lehrveranstaltungen in der entsprechenden Modulgruppe anbieten. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Projektarbeiten müssen beim Prüfungsausschuss beantragt und durch diesen genehmigt werden. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die oder der Studierende wird über den spätestmöglichen Abgabetermin informiert.

(4) <sup>1</sup>Der Bearbeitungszeitraum für die Projektarbeit beträgt 12 Wochen. <sup>2</sup>Das Thema und die Aufgabenstellung der Projektarbeit müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb einer Bearbeitungsdauer (im Vollzeitäquivalent) von 120 Stunden beziehungsweise drei Wochen bearbeitet werden kann und der zur Bearbeitung vorgegebene Zeitraum eingehalten werden kann.

(5) <sup>1</sup>Projektarbeiten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in elektronischer Form fristgerecht bei der Themenstellerin oder dem Themensteller sowie beim Prüfungsausschuss einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Die oder der Studierende muss zum Zeitpunkt der Abgabe in einem der Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik an der Universität Bamberg immatrikuliert sein.

(6) <sup>1</sup>Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Projektarbeit. <sup>2</sup>Es dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung und wird für das Bestehen der Projektarbeit vorausgesetzt. <sup>3</sup>Das Kolloquium kann entweder abschließend, mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten, durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das die Themenstellerin oder der Themensteller parallel zur Erstellung der Projektarbeit führt. <sup>4</sup>Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden. <sup>5</sup>Das Kolloquium wird nicht benotet.

(7) <sup>1</sup>Projektarbeiten sind von der Themenstellerin oder dem Themensteller zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema gemäß § 11 Abs. 2 vorzunehmen. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht

überschreiten. <sup>4</sup>Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. <sup>5</sup>Die Bewertung der Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(8) <sup>1</sup>Projektarbeiten können als Gruppenarbeit durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. <sup>3</sup>Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(9) <sup>1</sup>Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Projektarbeit werden dem Credit-Konto der bzw. des Studierenden 4 ECTS-Credits gutgeschrieben. <sup>2</sup>Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können unter Beachtung der Beschränkungen von § 19 Abs. 1, wiederholt werden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.

## § 15

### Modul Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab, dabei steht der Erkenntnisgewinn im Vordergrund. <sup>2</sup>Die im Studium erworbenen fachlichen und wissenschaftlichen Fertigkeiten und Kompetenzen werden auf eine den Themengebieten der Wirtschaftsinformatik zuordenbare Problemstellung angewendet. <sup>3</sup>Die Masterarbeit mündet in einer Weiterentwicklung bestehender Lösungsansätze, Modelle oder Konzepte und liefert eine potenzielle Weiterentwicklung in dem betrachteten Themengebiet.

(2) <sup>1</sup>Für das Thema und die Themenstellerin bzw. den Themensteller der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende ein Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>Die Themenstellerin bzw. der Themensteller muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren stammen oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmen auch eine Themenstellung durch andere prüfungsberechtigte Personen zulassen. <sup>4</sup>Das Thema muss so gestellt werden, dass die Masterarbeit innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abgeschlossen werden kann.

(3) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende kann die Zuteilung eines Masterarbeitsthemas beantragen, wenn ihrem oder seinem Credit-Konto mindestens 55 ECTS-Credits (im Masterstudiengang VAWi090) oder 80 ECTS-Credits (im Masterstudiengang VAWi120) aus den Modulen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 und mindestens 4 ECTS-Credits aus dem Modul Projektarbeit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 gutgeschrieben sind. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>3</sup>Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die bzw. der Studierende rechtzeitig ein Masterarbeitsthema erhält. <sup>4</sup>Das Thema wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung der Nachweise gemäß Abs. 3 Satz 1 gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. <sup>2</sup>Ist eine Studierende bzw. ein Studierender

ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) <sup>1</sup>Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann den Bearbeitungszeitraum im Einzelfall bei Vorliegen von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen um bis zu acht Wochen verlängern. <sup>3</sup>Der Bearbeitungszeitraum ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die oder der Studierende wird über den spätestmöglichen Abgabetermin informiert. <sup>5</sup>Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie innerhalb einer Bearbeitungsdauer (im Vollzeitäquivalent) von 510 Stunden beziehungsweise 13 Wochen bearbeitet werden kann und die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung, Gruppenarbeiten sind nur ausnahmsweise zugelassen. <sup>2</sup>Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem ausführlich begründeten Antrag des Themenstellers oder der Themenstellerin durch den Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. <sup>4</sup>Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

## § 16

### Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht und gemäß der Vorgaben in § 13 Abs. 6 beim Prüfungsausschuss abzuliefern. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. <sup>4</sup>Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. <sup>5</sup>Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, beurteilt. <sup>2</sup>Die Beurteilung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. <sup>3</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>4</sup>Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. <sup>5</sup>Die Benotung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 11 Abs. 2.

(3) <sup>1</sup>Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Masterarbeit. <sup>2</sup>Es dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung und wird für das Bestehen der Masterarbeit vorausgesetzt. <sup>3</sup>Das Kolloquium kann entweder abschließend, mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten, durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das die Themenstellerin bzw. der Themensteller parallel zur Erstellung der Masterarbeit führt. <sup>4</sup>Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden. <sup>5</sup>Das Kolloquium wird nicht benotet.

(4) <sup>1</sup>Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit werden dem Credit-Konto des oder der Studierenden 17 ECTS-Credits gutgeschrieben. <sup>2</sup>Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann unter Beachtung der Beschränkungen von § 19 Abs. 1 wiederholt werden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.

## § 17

### Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ausgestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, die den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote für den Weiterbildungsstudiengang und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Credits, die absolvierten Module einschließlich der Projektarbeiten und der Masterarbeit sowie die abgelegten Modulprüfungen, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Credits beinhaltet. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Credits. <sup>3</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. <sup>4</sup>Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. <sup>5</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. <sup>5</sup>Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule anzufertigen.

(4) <sup>1</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. <sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 15 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. <sup>5</sup>Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(5) <sup>1</sup>Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß § 12 Abs. 6 nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, werden in einer separaten Bescheinigung ausgewiesen. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung enthält die Titel und Noten dieser Studien- und Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ECTS-Credits.

## § 18

### Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Haben Studierende beim Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zum Nachweis einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch den Nachweis der Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, über die Rechtsfolgen.

(3) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden eingezogen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

## § 19

### Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist mit Ende des Semesters abgeschlossen, in dem die Leistungen gemäß § 12 Abs. 1 erbracht sind.

(2) <sup>1</sup>Werden die erforderlichen Prüfungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen

Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Das endgültige Nichtbestehen wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss mit schriftlichem Bescheid bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung zu versehen.

## § 20

### Akteneinsicht

<sup>1</sup>Nach Abschluss (Bekanntgabe der Benotung) der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 21

### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung, im Folgenden als Studien- und Prüfungsordnung 2011 bezeichnet, gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang VAWi090 oder den Masterstudiengang VAWi120 eingeschrieben werden.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung noch nach der Masterprüfungsordnung vom 31. März 2008 geändert durch Satzung vom 15. März 2010 studieren, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Sie können ihr Studium auf Antrag nach der Studien- und Prüfungsordnung 2011 fortsetzen. <sup>3</sup>Dieser Antrag ist unwiderruflich. <sup>4</sup>Entsprechend den jeweils geltenden Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Einordnung in den Masterstudiengang VAWi090 oder in den Masterstudiengang VAWi120.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Credits die nach der Masterprüfungsordnung 2008 erbracht oder angerechnet wurden, werden bei Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung 2011 wie folgt transformiert:

1. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in Kursen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Master-Prüfungsordnung 2008 erbracht wurden, werden für das entsprechende Modul gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 der Studien- und Prüfungsordnung 2011 5 ECTS-Credits verbucht.
2. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die durch Projektarbeiten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 der Master-Prüfungsordnung 2008 erbracht wurden, werden 4 ECTS-Credits verbucht.

3. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die durch Masterarbeiten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 der Master-Prüfungsordnung 2008 erbracht wurden, werden 17 ECTS-Credits verbucht.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Masterprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

## § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung treten die Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 31. März 2008 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-66.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-66.pdf)) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2010 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-10.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-10.pdf)) und die Studienordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-70.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-70.pdf)) nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen gemäß § 21 außer Kraft.

## Anhang: Verzeichnis der Modulgruppen und Module

<sup>1</sup>Die Modulgruppen sind an die Hauptausbildungsbereiche der Wirtschaftsinformatik angelehnt und dienen der fachlichen Orientierung der Studierenden. <sup>2</sup>Alle Modulgruppen sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtmodule definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. <sup>3</sup>Die Modulgruppen können durch fachlich vergleichbare Module im Modulhandbuch erweitert werden.

| Modulgruppen                                               | zugeordnete Module                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Basistechnologien</b>                                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechner-, Betriebs- und Kommunikationssysteme, Verteilte Systeme</li> <li>– IT-Sicherheit</li> <li>– Objektorientierte Softwareentwicklung in JAVA</li> <li>– Objektorientierte Softwareentwicklung in C#</li> <li>– Prozessorientierte Informationssysteme</li> <li>– Standards und Netzeffekte</li> <li>– Data Analytics mit Python</li> </ul> |
| <b>Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen</b>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre</li> <li>– IT Talent Management</li> <li>– Digital Business</li> <li>– Human Resource Management</li> <li>– Marketing and Sales</li> <li>– Digitale Plattformen und Ökosysteme</li> </ul>                                                                                                      |
| <b>Entwicklung von Anwendungssystemen</b>                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Software- und Qualitätsmanagement</li> <li>– Digital Prototyping und Innovation</li> <li>– Entwicklung digitaler Prototypen</li> <li>– Agile Softwareentwicklung</li> </ul>                                                                                                                                                                      |
| <b>Entwicklung und Management von Informationssystemen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Digitale Transformation</li> <li>– IT-Outsourcing Management</li> <li>– Enterprise Content Management</li> <li>– Enterprise Systems</li> <li>– Generative Artificial Intelligence</li> </ul>                                                                                                                                                     |
| <b>Informations- und Wissensmanagement</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wissensmanagement</li> <li>– Global Information Technology Management</li> <li>– IT-Controlling</li> <li>– Digital Change Management</li> <li>– IT-Prozess- und Wertmanagement</li> <li>– IT-Consulting</li> <li>– KI-gestützte Prozessautomatisierung</li> </ul>                                                                                |

|                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>E-Business</b>                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Blockchain und Kryptowährungen</li> <li>– Business Models</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Datenmanagementsysteme</b>                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Datenmanagement, -integration und -analyse</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Artificial Intelligence und Artificial Life</li> <li>– Data Science und Machine Learning</li> <li>– Process Mining</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Web &amp; Multimedia</b>                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Medieninformatik</li> <li>– User-Centered Web Design</li> <li>– Web-Technologien</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Bildungsmanagement &amp; E-Learning</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Digital Learning</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Schlüsselqualifikationen</b>                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Projektmanagement</li> <li>– Digital Leadership</li> <li>– Wissenschaftliches Arbeiten in der Wirtschaftsinformatik</li> <li>– Ethische Systemgestaltung</li> <li>– Corporate Social Responsibility</li> <li>– Green IT</li> <li>– Theorien und Methoden der Wirtschaftsinformatik</li> <li>– Digital Sustainability</li> <li>– Unternehmensführung und -strategie</li> </ul> |

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Mai 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2011.

Bamberg, 13. Juli 2011

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Juli 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2011.